

(5) Das Amt ist für die Weiterentwicklung des Rechts auf dem Gebiet des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung verantwortlich. Es analysiert die Rechtsverwirklichung und nimmt auf die einheitliche Rechtsanwendung und eine hohe Wirksamkeit des Rechts Einfluß.

## § 2

(1) Bei der Lösung seiner Aufgaben arbeitet das Amt eng mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Amt für industrielle Formgestaltung und den anderen staatlichen Organen zusammen. Es koordiniert und unterstützt die Maßnahmen der zentralen Staatsorgane zur Entwicklung des Patent-, Muster- und Kennzeichnungswesens, der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung und veranlaßt in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen Analysen und Einschätzungen. Seine Aufgaben auf dem Gebiet der Erfindertätigkeit und der Neuererbewegung verwirklicht das Amt in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, der Kammer der Technik und der Freien Deutschen Jugend.

(2) Das Amt unterstützt die politisch-ideologische Arbeit auf dem Gebiet der Erfindertätigkeit, der Neuererbewegung und der schutzrechtlichen Arbeit durch eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit. Es arbeitet dabei eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Es vermittelt Informationen und Erfahrungen zur Propagierung der fortgeschrittensten Erfahrungen der Betriebe und Einrichtungen durch die Massenmedien.

## § 3

(1) Das Amt fördert im Zusammenwirken mit den zentralen Staatsorganen allseitig die Entwicklung der Erfindertätigkeit. Dabei konzentriert es sich darauf, daß

- die erfinderische Arbeit vorrangig auf die Schwerpunkte des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichtet ist und an anspruchsvollen Zielen der Pläne Wissenschaft und Technik orientiert wird
- den Erfindern wirksame Hilfe bei der Ausarbeitung von Patentanmeldungen gewährt wird
- die schnelle und umfassende Nutzung von Erfindungen durchgesetzt wird und
- die schöpferischen Leistungen der Erfinder wirksam moralisch und materiell stimuliert werden.

(2) Im Rahmen seiner Verantwortung für die Entwicklung der Erfindertätigkeit trägt das Amt zur Vervollkommnung der staatlichen Leitung und Planung von Wissenschaft und Technik bei und wirkt an der Ausarbeitung des Staatsplanes Wissenschaft und Technik sowie bei der Kontrolle seiner Durchführung mit.

(3) Das Amt konzentriert sich bei seiner Mitwirkung an der Vorbereitung und Kontrolle von Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik insbesondere auf die Sicherung einer hohen Erfindungsergiebigkeit. Es schätzt dazu volkswirtschaftliche Zielstellungen von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben hinsichtlich des angestrebten erfinderischen Niveaus ein, schlägt erforderliche Maßnahmen zu seiner Erhöhung vor, übt die Kontrolle über die Verwirklichung geplanter erfinderischer Ziele aus und analysiert die Entwicklung und Wirksamkeit der Erfindertätigkeit.

(4) Das Amt unterbreitet den zuständigen zentralen Staatsorganen Vorschläge zur umfassenden Nutzung volkswirtschaftlich besonders bedeutsamer Erfindungen. Es kontrolliert die Durchführung der zur Nutzung dieser Erfindungen erforderlichen Maßnahmen.

(5) Das Amt ist für die Entscheidungsvorbereitung zur zentralen staatlichen Würdigung hervorragender erfinderischer Leistungen verantwortlich. Es fördert die Popularisierung beispielgebender Leistungen bei der Entwicklung der Erfindertätigkeit.

## § 4

(1) Das Amt konzentriert sich bei der Entwicklung der Neuererbewegung in engem Zusammenwirken mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund auf die Erhöhung der ökonomischen und sozialen Wirksamkeit der Neuererbewegung, insbesondere auf die

- planmäßige Entwicklung der schöpferischen Initiative der Neuerer im sozialistischen Wettbewerb, ihre Orientierung auf die Lösung von Schwerpunktaufgaben der Intensivierung in Einheit mit der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen
- Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz zur ständigen Erhöhung des technisch-ökonomischen Niveaus der Neuerungen und des Beitrages der Neuererbewegung zur allseitigen Entwicklung der Persönlichkeit
- schnelle und umfassende Nutzung von Neuerungen.

(2) Das Amt erkennt beispielgebende Leistungen bei der Entwicklung der Neuererbewegung moralisch und materiell an und sichert ihre Popularisierung.

(3) Das Amt fördert in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen die Entwicklung der Neuerertätigkeit der Jugend, insbesondere im Rahmen der Bewegung der Messe der Meister von morgen.

(4) Das Amt leitet gemeinsam mit dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie die Arbeit der Bezirksneuererzentren an.

## § 5

(1) In seiner anleitenden, koordinierenden und kontrollierenden Tätigkeit zur ständigen Erhöhung der Effektivität der schutzrechtlichen Arbeit konzentriert sich das Amt auf die

- umfassende Nutzung der Patentinformation bei der wissenschaftlich-technischen Arbeit
- Durchsetzung der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Rechtsschutzes für Erfindungen, Ergebnisse der industriellen Formgestaltung und Warenkennzeichnungen in der DDR und in anderen Staaten
- Gewährleistung der volkswirtschaftlich erforderlichen Rechtsmangelfreiheit von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen, Erzeugnissen und Verfahren
- r- Gewährleistung eines hohen Niveaus der schutzrechtlichen Arbeit im Rahmen der internationalen wissenschaftlich-technischen und Produktionskooperation
- Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie des erforderlichen Geheimnisschutzes auf dem Gebiet der schutzrechtlichen Arbeit.

(2) Das Amt sichert die Wahrung der staatlichen Interessen bei der Anmeldung von Schutzrechten und bei anderen mit Schutzrechten im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen in anderen Staaten. Es analysiert die Anmeldetätigkeit der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen in anderen Staaten und unterbreitet den zuständigen zentralen Staatsorganen Schlußfolgerungen für die Leitung und Planung der Arbeit mit Schutzrechten.

## § 6

(1) Das Amt ist für die staatliche Prüfung von Erfindungen, industriellen Mustern und Warenkennzeichnungen verantwortlich und erteilt staatliche Schutzdokumente für Erfindungen, industrielle Muster und Warenkennzeichnungen.

(2) Das Amt analysiert auf der Grundlage der eingereichten Erfindungsanmeldungen das technisch-ökonomische Niveau und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Erfindungen. Es hat das Recht, von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, von Kombinat, Betrieben und Einrichtungen unentgeltliche Gutachten zur volkswirtschaftlichen Bedeutung sowie zu den Anwendungsmöglichkeiten und -bedingungen von Erfindungen zu fordern.